

BVGer A-1259/2011 vom 19. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1259_2011

FR: TAF A-1259/2011 du 19 mai 2011

IT: TAF A-1259/2011 del 19 maggio 2011

Regeste

Verrechnungssteuer

Erwägungen

E. 1

Die mit Fr. 3'500.-- bestimmten Verfahrenskosten betreffend den Rechtsstreit zwischen der X. _____ AG und Y. _____ im Verfahren A-1571/2006 vor dem Bundesverwaltungsgericht werden Y. _____ auferlegt und im entsprechenden Umfang mit dem von diesem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'500.-- verrechnet. Der Überschuss von Fr. 4'000.-- wird Y. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 2

Der von der X. _____ AG im Verfahren A-1571/2006 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 7'000.-- wird der X. _____ AG im Umfang von Fr. 3'500.-- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 3

Y. _____ wird verpflichtet, der X. _____ AG für das Verfahren A-1571/2006 eine Parteientschädigung von Fr. 5'250.-- zu bezahlen.

E. 4

Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - den Beschwerdegegner (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref.-Nr. ...; Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Beusch Ursula Spörri Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.